

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb.

/ Pakistan

AZR-Nummer(n):



wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Busch & Burger
Hauptstrasse 112 ¶
55120 Mainz

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Ziffern 1 und 3 – 6 des Bescheides vom 24.10.2016 werden aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Begründung:

Der Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 06.09.2015 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.10.2016 einen Asylantrag.

Sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im anhängigen Berufungsverfahren vertiefend ergänzt und konkretisiert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder we-



D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

gen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes und insbesondere nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen. Ziffern 5 und 6 des Bescheides vom 24.10.2016 sind aufzuheben.

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]